

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 08.03.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 8. März 1920.) 69. Stück.

Inhalt:

- Nr. 158. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1920, betreffend Änderung der Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914.
- Nr. 159. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Februar 1920, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassenen Ministerialbekanntmachungen vom 10. März 1903 und 6. Januar 1905.

Nr. 158.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914. Oldenburg, den 6. Februar 1920.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 wird geändert, wie folgt:

1. Im § 3 wird das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.
2. Im § 4 Zeile 4 treten an Stelle des Wortes „tätig“ die Worte „voll beschäftigt“.

Oldenburg, den 6. Februar 1920.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.

Nr. 159.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachungen vom 10. März 1903 und 6. Januar 1905.

Oldenburg, den 21. Februar 1920.

Die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Bekanntmachungen vom 10. März 1903 und 6. Januar 1905 werden, wie folgt, geändert oder ergänzt:

§ 14.

Der Absatz 4 wird gestrichen.

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a. für ein Pferd	6,00 M,
b. für ein Stück Großvieh	6,00 " "
c. für ein Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau	4,00 " "
d. für ein Schwein ausschließlich Trichinenschau	3,00 " "
e. für ein Kalb (bis zu 3 Monaten)	2,50 " "
f. für ein Schaf oder eine Ziege	2,50 " "

Diese Sätze sind auch gültig bei Not- und Haus-schlachtungen, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist. Bei Wiederholungen der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 2 M. zu zahlen:

- a. wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschl. September vor 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis einschl. Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- und Festtage verlangt wird,
- b. wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.
3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats oder gemäß § 5 Ziff. 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 1,00 *M* zu entrichten.

Über die Ergebnisse der Fleischschau und der Trichinenschau sind ohne Antrag nicht zwei gesonderte Bescheinigungen auszufertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischschau-Bescheinigung zu vermerken.

§ 23.

Zur Deckung der staatlichen Beschaukosten haben nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern die tierärztlichen Beschauer und die Laienfleischbeschauer einen vom Ministerium des Innern festzusetzenden Prozentsatz der von den Tierbesitzern erhobenen Gebühren an die Landeskasse abzuführen. Außerdem haben sämtliche Beschauer bei der gleichzeitigen Untersuchung mehrerer Tiere desselben Besitzers von den für die Beschau des zweiten und jedes folgenden Tieres erhobenen Gebühren an die Landeskasse abzuführen:

a. für jedes Rind	2,00 <i>M.</i>
b. für jedes Schwein einschl. der Trichinenschau	1,00 " "
c. für jedes Schwein ausschl. der Trichinenschau	75 Pf.,
d. für jedes Kalb (bis 3 Monate)	70 " "
e. für jedes Schaf oder Ziege	70 " "

Die am Schlusse des Kalenderjahres verbleibenden Überschüsse sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer haben am Schlusse jeden Kalenderjahres ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem Formular dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat — einzureichen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 2 km Entfernung von dem Wohnorte des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernungen hat, soweit zugänglich, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

Die Tierärzte erhalten in denjenigen Bezirken, für welche sie nicht als ordentliche Beschauer bestellt sind, für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Notschlachtungen ohne Rücksicht auf die Tiergattung 6 M.

Für Reisen über 2 km Entfernung vom Mittelpunkt des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach der Bekanntmachung vom 17. August 1900, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen zusteht.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlaß am Orte der Beschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

Im

§ 27

werden die Worte „10 Pfg.“ durch „20 Pfg.“ ersetzt.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. März d. Jz. in Kraft.

Oldenburg, den 21. Februar 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Ostendorf.

